

Steuerliche Informationen im II. Quartal 2009

Termine Juli 2009

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung ¹	Scheck ²
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag ³	10.07.2009	13.07.2009	07.07.2009
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Abführung an das zuständige Finanzamt zeitgleich mit der Gewinnausschüttung an den Anteilseigner.		
Umsatzsteuer ⁴	10.07.2009	13.07.2009	07.07.2009
Sozialversicherung ⁵	29.07.2009	entfällt	entfällt

¹ Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muß so frühzeitig erfolgen, daß die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.

² Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, daß die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt.

³ Für den abgelaufenen Monat, bei Vierteljahreszahlern für das abgelaufene Kalendervierteljahr.

⁴ Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat, bei Vierteljahreszahlern ohne Fristverlängerung für das abgelaufene Kalendervierteljahr.

⁵ Die Fälligkeitsregelungen der Sozialversicherungsbeiträge sind einheitlich auf den drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats vorgezogen worden. Bei allen Krankenkassen gilt ein einheitlicher Abgabetermin für die Beitragsnachweise. Diese müssen dann bis spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit (d. h. am 27.07.2009) an die jeweilige Einzugsstelle elektronisch übermittelt werden. Wird die Lohnbuchführung nicht im eigenen Unternehmen, sondern durch einen externen Beauftragten erledigt, muß deshalb beachtet werden, daß die Lohn- und Gehaltsdaten etwa 10 Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn der Fälligkeitstermin auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen fällt.

Nachholverbot für Pensionsrückstellung auch bei Berechnungsfehler

Eine GmbH hatte einer Arbeitnehmerin eine Pension zugesagt. Die aufgrund des Gutachtens eines Sachverständigen ermittelte Rückstellung stellte die GmbH in die Bilanz des Jahres 1992 ein. Bei einer Betriebsprüfung stellte sich heraus, daß die Rückstellung zu niedrig bemessen war, weil der Sachverständige bestimmte Positionen in seinem Gutachten nicht berücksichtigt hatte. Den Antrag der GmbH, die Rückstellung in der Bilanz 1998 entsprechend zu erhöhen, lehnte das Finanzamt ab.

Der Bundesfinanzhof verwies auf seine Rechtsprechung zum Nachholverbot und bestätigte die Auffassung des Finanzamts.

Hinweis: Unterlassene Zuführungen zu Pensionsrückstellungen aus Vorjahren dürfen steuerrechtlich nicht in einem späteren Jahr nachgeholt werden. Dies gilt auch, wenn dies aus Rechtsunkenntnis oder wegen Irrtums geschah. Bilanziell erfaßt werden dürfen nur die Wertveränderungen zwischen dem letzten (noch nicht vorgenommenen) Bilanzausweis und dem Bilanzausweis in der folgenden, erstmals änderbaren Bilanz.

ECKHARD HÖFTMANN
VEREIDIGTER BUCHPRÜFER
STEUERBERATER
REGISTRIERTER PRÜFER FÜR QUALITÄTSKONTROLLE
(§ 57A ABS. 3 WPO)

DR. BJÖRN HÖFTMANN
WIRTSCHAFTSPRÜFER
STEUERBERATER
REGISTRIERTER PRÜFER FÜR QUALITÄTSKONTROLLE
(§ 57A ABS. 3 WPO)

HAMBURG:
ADMIRALITÄTSTRASSE 4
22083 HAMBURG

TELEFON:
040 / 29 80 08- 0
TELEFAX:
040 / 29 80 08- 29

SCHWERIN:
KIELER STRASSE 31
19057 SCHWERIN

TELEFON:
0385 / 489 59- 0
TELEFAX:
0385 / 489 59- 14
STB ECKHARD HÖFTMANN

INTERNET:
WWW.WP-HOEFMANN.DE

RECHTSVERHÄLTNISSE:
PARTNERSCHAFT
AMTSGERICHT HAMBURG
PR 252

Im Januar 2009 für das Jahr 2008 gezahlte Depotgebühren sind ausnahmsweise noch Werbungskosten des Jahres 2008

Nach Einführung der Abgeltungsteuer zum 01. Januar 2009 können Depotgebühren und andere Kosten im Zusammenhang mit Einkünften aus Kapitalvermögen nicht mehr als Werbungskosten abgezogen werden. Diese Kosten werden von den Banken i. d. R. erst im Laufe des folgenden Jahres in Rechnung gestellt. Daher kann es hinsichtlich der Aufwendungen des Jahres 2008 im Zuge des Systemwechsels zu Problemen kommen.

Nach einem Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen können solche Aufwendungen dann noch im Jahr 2008 als Werbungskosten geltend gemacht werden, wenn die Zahlung bis zum 31. Januar 2009 erfolgt ist.

Vom Arbeitgeber übernommener Mitgliedsbeitrag an Deutschen Anwaltverein ist Arbeitslohn

Der Bundesfinanzhof hat in einer Fortführung seiner bisherigen Sichtweise entschieden, daß der vom Arbeitgeber für seinen angestellten Rechtsanwalt übernommene Beitrag an den Deutschen Anwaltverein steuerpflichtigen Arbeitslohn darstellt.

Hinweis: Auch die Übernahme des Beitrags zur Berufshaftpflichtversicherung und zur Berufskammer eines Arbeitnehmers stellt Arbeitslohn dar.

Die Grundsätze dieses Urteils gelten neben angestellten Rechtsanwälten auch für andere angestellte Freiberufler.

Nicht ausgenutzter Steuerermäßigungsbetrag für Handwerkerleistungen verfällt

Seit 2006 können Steuerpflichtige Handwerkerleistungen für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen steuerlich geltend machen. Die tarifliche Einkommensteuer ermäßigt sich auf Antrag um 20 % der Aufwendungen, höchstens jedoch um 600 € (ab 2009: 1.200 €).

Beträgt die Einkommensteuer weniger als der Steuerermäßigungsbetrag, kommt es zu einem sog. Anrechnungsüberhang. Der Bundesfinanzhof hat entschieden, daß ein Anrechnungsüberhang nicht erstattet werden kann. Dieser wird auch nicht per Bescheid festgestellt, damit er in andere Veranlagungszeiträume zurück- bzw. vorgetragen werden kann. Ein nicht ausgenutzter Steuerermäßigungsbetrag verfällt also.

Im entschiedenen Fall konnte sich der von einem Ehepaar geltend gemachte Steuerermäßigungsbetrag von 600 € nicht auswirken, weil die Einkommensteuer aufgrund des geringen zu versteuernden Einkommens des Ehepaars auf 0 € festzusetzen war. Nach Auffassung des Gerichts ist es verfassungsrechtlich nicht geboten, die geminderte finanzielle Leistungsfähigkeit in einem Veranlagungszeitraum über die Festsetzung einer Einkommensteuer in Höhe von Null hinaus zu berücksichtigen. Dem Begehren auf eine gesetzlich nicht vorgesehene Steuererstattung bzw. auf Feststellung des Anrechnungsüberhangs zur Geltendmachung in einem zukünftigen Veranlagungszeitraum konnte damit nicht stattgegeben werden.

Steuerbegünstigung für haushaltsnahe Dienstleistungen auch für Bewohner eines Wohnstifts

Eine nicht pflegebedürftige Bewohnerin eines Wohnstifts machte in ihrer Einkommensteuererklärung die Steuerbegünstigung für haushaltsnahe Dienstleistungen geltend und legte dazu spezifizierte Schreiben des Wohnstiftsbetreibers vor. Die jeweiligen Rechnungen hatte sie überwiesen.

Während das Finanzamt die Gewährung der Steuerermäßigung ablehnte, bestätigte der Bundesfinanzhof, daß es sich bei den Aufwendungen um haushaltsnahe Dienstleistungen handelt.

Verlängerung des Anspruchs auf Kindergeld wegen Wehrdienstzeit

Der Kindergeldanspruch für in Ausbildung befindliche Kinder endet grundsätzlich mit Vollendung des 25. Lebensjahres (früher 27. Lebensjahr). Der Bezugszeitraum verlängert sich ausnahmsweise um die Dauer eines abgeleisteten gesetzlichen Grundwehr- oder Zivildienstes. Der Verlängerungszeitraum verkürzt sich nicht dadurch, daß der Wehr- oder Ersatzdienst nicht am Monatsersten angetreten und deshalb für den Monat des Dienstantritts noch Kindergeld bezogen wurde.

Nach Ansicht des Bundesfinanzhofs entspricht die gegenteilige Auffassung der Finanzverwaltung nicht den gesetzlichen Grundlagen.

Bei Vortrags- bzw. Lehrtätigkeit bildet das häusliche Arbeitszimmer nicht den Mittelpunkt der beruflichen Tätigkeit

Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer sowie die Kosten der Ausstattung sind nur dann als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abzugsfähig, wenn das Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Tätigkeit bildet. Die Frage, ob der Mittelpunkt der Berufstätigkeit im häuslichen Arbeitszimmer liegt, richtet sich danach, ob dort qualitativ - und nicht quantitativ (zeitbezogen) - betrachtet die den jeweiligen Beruf prägenden Arbeiten erledigt werden.

Das Finanzgericht Köln hat entschieden, daß bei einer Vortrags- bzw. Lehrtätigkeit das häusliche Arbeitszimmer nicht den qualitativen Tätigkeitsmittelpunkt bildet. Der qualitative Tätigkeitsschwerpunkt liegt demnach dort, wo die jeweiligen Vorträge bzw. Lehrveranstaltungen tatsächlich abgehalten werden. Vorbereitende Arbeiten und die Zusammenstellung von Unterrichtsmaterialien bzw. Vortragsunterlagen im häuslichen Arbeitszimmer sind für eine Lehr- bzw. Vortragstätigkeit nicht prägend, und zwar unabhängig davon, welchen zeitlichen Umfang sie einnehmen.

Der Bundesfinanzhof muß abschließend entscheiden.

Fahrten zu ständig wechselnden Tätigkeitsstätten als Werbungskosten

Rechtsprechung und Verwaltung haben die Fahrten zu ständig wechselnden Einsatzstellen bisher wie Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte behandelt, wenn die wechselnden Tätigkeitsstätten weniger als 30 km voneinander entfernt waren.

Solche Fahrten sind jedoch nach Ansicht des Bundesfinanzhofs unabhängig von der Entfernung in tatsächlicher Höhe als Werbungskosten abzugsfähig. Diese Änderung der Rechtsprechung ist im Hinblick auf die seit 2001 geltende Pendlerpauschale folgerichtig. Die Entfernungspauschale ist verkehrsmittelunabhängig und kann von jedermann in Anspruch genommen werden. Gerade bei ständig wechselnden Einsatzstellen ist der Arbeitnehmer auf ein Kraftfahrzeug angewiesen, so daß ein Ansatz der tatsächlichen Kosten (Einzelnachweis oder pauschal 0,30 € je gefahrenen Kilometer) gerechtfertigt ist.

Die Finanzverwaltung ist dieser Rechtsauffassung zwischenzeitlich gefolgt. In den Lohnsteuerrichtlinien 2008 ist die Regelung zur 30 km-Grenze nicht mehr enthalten.

Keine Lohnsteuerpauschalierung bei Betriebsveranstaltungen mit geschlossenem Teilnehmerkreis

Aufwendungen des Arbeitgebers für eine Betriebsveranstaltung gehören nicht zum Arbeitslohn, wenn die Freigrenze von 110 € eingehalten wird. Überschreiten solche Aufwendungen die Freigrenze, können sie pauschal mit 25 % versteuert werden. Daß die Pauschalierung an feste Bedingungen geknüpft ist, zeigt der nachfolgend geschilderte Fall:

Ein Unternehmen hatte Veranstaltungen organisiert, zu denen die leitenden Mitarbeiter und deren Ehegatten eingeladen waren. Die Gesellschaft versteuerte die den Arbeitnehmern zugeflossenen geldwerten Vorteile pauschal mit 25 %. Zu Unrecht, wie das Finanzamt festgestellt hat.

Der Bundesfinanzhof folgte der Auffassung des Finanzamts. Die Voraussetzungen für eine Lohnsteuerpauschalierung sind nur dann erfüllt, wenn die Teilnahme an einer solchen Veranstaltung allen Betriebsangehörigen offen steht. Die Beschränkung auf einen begrenzten Teilnehmerkreis hindert eine Pauschalierung der Lohnsteuer. Folglich sind die anteiligen Zuwendungen bei den teilnehmenden Personen individuell zu besteuern.

Sachbezugsverordnung bei einer auswärtigen Fortbildungsveranstaltung

Aufwendungen für Mahlzeiten zur Beköstigung von Arbeitnehmern anlässlich einer Fortbildungsveranstaltung sind mit den tatsächlichen Werten und nicht mit den Sachbezugswerten anzusetzen.

Nach Aussage des Bundesfinanzhofs ist die Sachbezugsverordnung hier nicht anwendbar. Mit dieser Verordnung sollen nur Fälle erfaßt werden, in denen im üblichen Rahmen eines Arbeitsverhältnisses die Verpflegung als ein Teil des Arbeitslohns für eine gewisse Dauer zur Verfügung gestellt wird. Für Verpflegungen aus einmaligem Anlaß sind die Werte dieser Verordnung nicht maßgebend. Der Begriff „auf eine gewisse Dauer“ treffe auf den Urteilsfall nicht zu, da es sich um eine zweitägige Auswärtstätigkeit handelte.

Bei den danach ermittelten steuerlichen Werten ist zu berücksichtigen, daß die Freigrenze für Sachbezüge zum Tragen kommt. Außerdem ist zu beachten, daß die Sachbezüge teilweise steuerfrei zu belassen sind (hier: Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwand).

Betriebsveräußerung auch steuerbegünstigt, wenn Veräußerer Berater wird

Ein berufsunfähig gewordener Unternehmer verkaufte seinen gesamten Betrieb an einen Mitarbeiter. Gleichzeitig schloß er mit dem Käufer einen Beratervertrag, der insbesondere die Unternehmensführung beinhaltete.

Das Finanzamt versagte dem Veräußerer den Freibetrag für Veräußerungsgewinne und die Steuerbegünstigung. Nach Ansicht des Bundesfinanzhofs dagegen hatte der Unternehmer seine bisherige gewerbliche Tätigkeit vollständig eingestellt und eine neue Einkunftsquelle erschlossen. Seine Kundenkontakte und sein Know-how habe er ab der Betriebsübernahme durch den Mitarbeiter nur noch in dessen Interesse genutzt. Der Veräußerungsgewinn war deshalb steuerbegünstigt.

Grundstück nur bei tatsächlicher Überlassung an Betriebsgesellschaft notwendiges Betriebsvermögen

A war Gesellschafter der A & B GbR, die zu 100 % an einer GmbH beteiligt war. Die GbR hatte verschiedene Grundstücke, Gebäude und Maschinen an die GmbH verpachtet. Es lag daher eine sog. Betriebsaufspaltung vor. A kaufte ein unbebautes Grundstück, das direkt neben einem an die GmbH verpachteten Grundstück lag, ohne es der GmbH zur Nutzung zu überlassen. Das Finanzamt ordnete es dem Sonderbetriebsvermögen des A in der GbR zu und erfaßte den späteren Gewinn aus dem Verkauf als gewerblichen Gewinn. A meinte hingegen, das Grundstück sei sein Privatvermögen gewesen und der Gewinn nicht steuerpflichtig.

Der Bundesfinanzhof gab dem A Recht, weil das Grundstück weder der GmbH überlassen, noch im Interesse der GmbH angeschafft worden war. Es sei trotz örtlicher Nähe nicht in die Betriebsaufspaltung einzubeziehen.

Keine freiberuflichen Einkünfte einer Personengesellschaft bei mittelbarer Beteiligung eines Berufsfremden

Ist an einer freiberuflich tätigen Personengesellschaft (Untergesellschaft) eine andere Personengesellschaft (Obergesellschaft) beteiligt, erzielt die Untergesellschaft nur dann Einkünfte aus freiberuflicher Tätigkeit, wenn auch sämtliche Gesellschafter der Obergesellschaft die Merkmale eines freien Berufs erfüllen.

Der Bundesfinanzhof hat sich mit dem Fall einer Ingenieurs-GbR befaßt, an der eine Partnerschaftsgesellschaft beteiligt war. Diese bestand aus fünf Ingenieuren und einem Diplom-Kaufmann. Neben Leistungen, die in die Ingenieurleistungen der GbR gegenüber Auftraggebern einfließen, erbrachte die Obergesellschaft durch den Diplom-Kaufmann kaufmännische (gewerbliche) Arbeiten für die Untergesellschaft. Nach Auffassung des Finanzamts reichte das aus, um die gesamten Einkünfte der Ingenieurs-GbR gewerblich zu infizieren.

Der Bundesfinanzhof hat dies bestätigt. Nach Aussage des Gerichts kommt es in diesem Zusammenhang nicht darauf an, ob die Obergesellschaft selbst die Merkmale eines freien Berufs erfüllen kann. Voraussetzung ist allein, daß die Gesellschafter der Obergesellschaft als Freiberufler tätig werden können und dies auch durch eine Tätigkeit in der Untergesellschaft positiv erfüllen.

Folgen der Unvollständigkeit eines Verlustfeststellungsbescheids

Nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs haben unterlassene Feststellungen in einem Bescheid über den verbleibenden Verlustabzug unterschiedliche Konsequenzen. Es kommt auf die Ursache an.

- Notwendige Feststellungen sind in einem Ergänzungsbescheid nachzuholen, soweit die Feststellung in einem Feststellungsbescheid unterblieben ist (lückenhafter Feststellungsbescheid).
- Hat das Finanzamt eine - wenn auch negative - Entscheidung getroffen, liegt kein unvollständiger Bescheid vor. In einem solchen Fall ist die ursprüngliche Feststellung nicht lückenhaft, sondern inhaltlich falsch. Es besteht keine Möglichkeit der Korrektur in einem Ergänzungsbescheid.

Ein Antrag auf Feststellung eines gewerblichen Veräußerungsverlustes durch Ergänzungsbescheid zu einem bereits bestandskräftigen Bescheid über den verbleibenden Verlustabzug wurde deshalb abgelehnt. In dem Bescheid waren nur Verlustvorträge aus Vermietungseinkünften und privaten Veräußerungsgeschäften festgestellt. Er enthielt den zusätzlichen Hinweis „lt. Einkommensteuerbescheid“. In dem Einkommensteuerbescheid waren die Einkünfte aus Gewerbebetrieb aber mit 0 € angesetzt.

Ertragsteuerliche Behandlung von Zinsen zur Investitionszulage

Die Investitionszulage gehört nicht zu den Einkünften im Sinne des Einkommensteuergesetzes. Sie mindert auch nicht steuerliche Anschaffungs- oder Herstellungskosten.

Anders als die Investitionszulage sind Zinsen auf eine zurückgeforderte Investitionszulage als Betriebsausgaben zu behandeln. Spätere Erstattungen, etwa aufgrund obsiegender Gerichtsentscheidungen, führen zu Betriebseinnahmen. Dies ergibt sich aus einem Beschluß des Bundesfinanzhofs.

Pauschalbesteuerung von Auslandsfonds nicht mit EU-Recht vereinbar

Von einem sog. „schwarzen Fonds“ spricht man, wenn ein Investmentfonds nicht in Deutschland registriert ist und auch keinen inländischen steuerlichen Vertreter bestellt hat. Die zu versteuernden Erträge werden dann mit mindestens 6 % des letzten Rücknahmepreises pauschaliert, auch wenn sie tatsächlich niedriger waren oder Verluste erzielt worden sind.

Der Bundesfinanzhof hat entschieden, daß diese Pauschalbesteuerung dann gegen europäisches Gemeinschaftsrecht verstößt, wenn der Fonds im EU-Gemeinschaftsgebiet registriert ist.

Hinweis: Kapitalanleger mit solchen Fonds können die Besteuerung nach den Regeln für inländische Fonds beantragen. Dies gilt auch rückwirkend, soweit die Steuerbescheide noch nicht rechtskräftig sind.

Bankgeheimnis erlaubt keine systematischen Kontrollmitteilungen

Trotz des Bankgeheimnisses dürfen im Rahmen einer Außenprüfung bei Banken Kontrollmitteilungen erstellt werden. Jedoch sind nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs gewisse Einschränkungen zu beachten.

Kontrollmitteilungen bei nicht legitimationsgeprüften Konten oder Depots sind ohne besonderen Anlaß zulässig. Dazu gehören auch bankinterne Aufwandskonten. Betreffen allerdings Belege zu diesen Aufwandskonten legitimationsgeprüfte Konten oder Depots, genießen diese Kontenbewegungen zunächst den Schutz des Bankgeheimnisses. Der Schutz gilt, bis ein hinreichender Anlaß für eine Kontrollmitteilung besteht. Hinreichend ist der Anlaß, wenn das zu prüfende Bankgeschäft Auffälligkeiten aufweist. Dabei kann es sich um aus dem Kreis der alltäglichen und banküblichen Geschäfte herausragende Auffälligkeiten handeln oder um Geschäfte, die auf eine für eine Steuerhinterziehung besonders anfällige Art abgewickelt wurden.

Ein Generalverdacht der Steuerunehrlichkeit gegen Bezieher von Kapitaleinnahmen anstelle eines hinreichenden Anlasses reicht für die Anfertigung von Kontrollmitteilungen nicht aus.

Einkünfteerzielungsabsicht ist für jedes Grundstück einzeln zu prüfen

Ob bei der Vermietung einer Immobilie eine Einkünfteerzielungsabsicht besteht, ist grundsätzlich für jedes Objekt einzeln zu prüfen. Dies ergibt sich aus einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs, der folgender Sachverhalt zugrunde lag:

Der Käufer zweier nebeneinander liegender Grundstücke hatte den Kaufpreis für beide Grundstücke fremd finanziert. Ein Grundstück war bebaut, das andere unbebaut. Beide Objekte wurden mit einheitlichem Vertrag an einen Dritten vermietet. Durch den Abzug der Schuldzinsen ergaben sich Verluste aus Vermietung und Verpachtung in erheblicher Höhe. Das Finanzamt ließ nur die anteilig auf das bebaute Grundstück entfallenden Zinsen zum Abzug zu. Zu Recht, wie der Bundesfinanzhof bestätigt hat.

Werden mehrere Grundstücke vermietet, ist jede Tätigkeit für sich zu beurteilen. Das gilt auch, wenn mehrere Immobilien wegen eines einheitlichen Mietvertrags zusammen zur Nutzung überlassen werden.

Unterhaltsaufwendungen für im Ausland lebende Personen sind nur unter bestimmten Voraussetzungen als außergewöhnliche Belastung abzugsfähig

Aufwendungen zum Unterhalt einer nicht im Inland lebenden Person können nur dann als außergewöhnliche Belastung abgezogen werden, soweit sie nach den Verhältnissen des Wohnsitzstaates der unterhaltenen Person notwendig und angemessen sind. Bei Personen im erwerbsfähigen Alter ist davon auszugehen, daß sie ihren Lebensunterhalt durch eigene Arbeit verdienen. Hierzu hat die unterhaltsberechtignte Person ihre Arbeitskraft als die ihr zur Bestreitung ihres Lebensunterhalts zur Verfügung stehende Quelle in ausreichendem Maße auszuschöpfen (sog. Erwerbsobliegenheit). Für Personen im erwerbsfähigen Alter sind daher nach Ansicht der Finanzverwaltung grundsätzlich keine Unterhaltsaufwendungen als außergewöhnliche Belastung anzuerkennen. Der Einsatz der eigenen Arbeitskraft darf nicht gefordert werden, wenn die unterhaltsberechtignte Person aus wichtigen Gründen keiner oder nur in geringem Umfang einer Beschäftigung gegen Entgelt nachgehen kann. Als Gründe kommen beispielsweise Alter, Behinderung, schlechter Gesundheitszustand, die Erziehung oder Betreuung von Kindern unter sechs Jahren, die Pflege behinderter Angehöriger, ein ernsthaft und nachhaltig betriebenes Studium oder eine Berufsausbildung in Betracht.

Für die Frage, ob ein im Ausland lebender Angehöriger unterhaltsberechtignt ist, ist nach einem Urteil des Finanzgerichts Berlin-Brandenburg nach wie vor zu prüfen, ob der Angehörige verpflichtet ist, zunächst seine Arbeitskraft einzusetzen. Bei Nichtaufnahme einer zumutbaren Erwerbstätigkeit ist der unterstützte Angehörige nicht unterhaltsberechtignt. Ein Ansatz der Unterhaltsaufwendungen als außergewöhnliche Belastung ist dann nicht möglich. Der Bundesfinanzhof muß abschließend entscheiden.

Doppelbelastung mit deutscher und spanischer Erbschaftsteuer nicht EU-widrig

Auf Vorlage des Bundesfinanzhofs hat der Europäische Gerichtshof entschieden, daß nach europäischem Recht die bei Vererbung von Kapitalvermögen angefallene spanische Erbschaftsteuer nicht auf die wegen desselben Kapitalvermögens angefallene deutsche Erbschaftsteuer angerechnet werden muß.

In dem der Entscheidung zugrundeliegenden Fall bestand das Erbe im wesentlichen aus Kapitalvermögen, welches teils in Deutschland und teils in Spanien angelegt war. Alleinerbe und Erblasser hatten ihren Wohnsitz in Deutschland. Das Finanzamt setzte die deutsche Erbschaftsteuer unter Einbeziehung des in Spanien angelegten Kapitalvermögens fest und berücksichtigte die auf das spanische Kapitalvermögen angefallene spanische Erbschaftsteuer lediglich als Nachlaßverbindlichkeit. Der Erbe wollte die spanische Erbschaftsteuer jedoch nicht nur von der Bemessungsgrundlage bei der Berechnung der deutschen Erbschaftsteuer abziehen, sondern die spanische Erbschaftsteuer auf die deutsche Erbschaftsteuer anrechnen.

Der Europäische Gerichtshof sieht in der Doppelbelastung mit Erbschaftsteuer keinen Verstoß gegen das EU-Recht. Mangels Harmonisierung seien die Mitgliedstaaten beim gegenwärtigen Entwicklungsstand des Gemeinschaftsrechts nicht verpflichtet, ihr eigenes Steuersystem den verschiedenen Steuersystemen der anderen Mitgliedstaaten so anzupassen, daß keine Doppelbesteuerung stattfindet. Abschließend muß der Bundesfinanzhof entscheiden.

Wiederaufleben der Lohnsteuerhaftung des GmbH-Geschäftsführers durch Anfechtung des Insolvenzverwalters

Der alleinige Geschäftsführer einer GmbH hatte Lohnsteuer ordnungsgemäß beim Finanzamt angemeldet, aber wegen fehlender Finanzmittel erst Monate später gezahlt. Wenige Tage danach beantragte das Finanzamt die Eröffnung des Insolvenzverfahrens wegen anderer Steuerrückstände der Gesellschaft. Im Rahmen des Insolvenzverfahrens zahlte das Finanzamt nach Aufforderung durch den Insolvenzverwalter die gezahlte Lohnsteuer zur Masse zurück. Diese Beträge verlangte das Finanzamt jetzt im Wege der Haftung von dem früheren Geschäftsführer.

Der Bundesfinanzhof bestätigte die Richtigkeit des Vorgehens der Finanzverwaltung. Geschäftsführer einer Kapitalgesellschaft haben in ihrer Eigenschaft als deren gesetzliche Vertreter die Pflicht zur Einbehaltung und fristgerechten Abführung angemeldeter Lohnsteuerbeträge. Eine fristgerechte Anmeldung allein reicht nicht aus. Insbesondere in Zeiten der Krise kommt der Pflicht zur pünktlichen Zahlung der Steuer eine erhöhte Bedeutung zu.

Im Urteilsfall konnten die durch den Geschäftsführer verspätet geleisteten Lohnsteuerbeträge vom Insolvenzverwalter zur Masse zurückgefordert werden. Ursächlich für die Rückforderungsmöglichkeit war die verspätete Zahlung, dies war dem Geschäftsführer anzulasten. Folglich lebte seine durch die vorläufige Zahlung zunächst erloschene Haftungsschuld wieder auf. Dabei spielt es keine Rolle, daß das Finanzamt durch sein eigenes Verhalten den Rückforderungsanspruch des Insolvenzverwalters erst ermöglichte und es insoweit eine Mitschuld trifft.

Keine gemeinschaftsrechtlichen oder verfassungsmäßigen Zweifel an der sog. Wegzugsbesteuerung

Zieht ein wesentlich an einer Kapitalgesellschaft beteiligter Gesellschafter ins Ausland und endet dadurch seine unbeschränkte Steuerpflicht in Deutschland, greift die sog. Wegzugsbesteuerung. Zum Zeitpunkt des Wegzugs werden die stillen Reserven seiner Anteile an der Kapitalgesellschaft besteuert.

Weil diese Regelung auch bei Wegzug des Gesellschafters in ein anderes EU-Land als europarechtswidrig kritisiert wurde, modifizierte der Gesetzgeber die Wegzugsbesteuerung mit Wirkung ab dem Jahr 2007. Nach der Neuregelung wird die Steuer für Staatsangehörige der Europäischen Union (EU) bzw. des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) zum Zeitpunkt des Wegzugs zunächst festgesetzt. Erfolgt der Wegzug jedoch in einen anderen EU-/EWR-Staat, wird die Steuer zinslos und im Grundsatz zeitlich unbegrenzt bis zur Veräußerung der Anteile gestundet. Diese Regelung zur zinslosen Stundung nach neuem Recht wirkt auf alle Altfälle zurück, die Ende 2006 noch nicht bestandskräftig veranlagt waren.

In einem Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes hat der Bundesfinanzhof entschieden, daß die Altregelung zur Wegzugsbesteuerung in Verbindung mit der Regelung über die zinslose Stundung nach neuem Recht weder gegen EU-Recht noch gegen das Grundgesetz verstößt.

Es bleibt abzuwarten, wie die Gerichte im Hauptsacheverfahren entscheiden werden.

EuGH bestätigt deutsches Unfallversicherungssystem

Das deutsche System der gesetzlichen Unfallversicherung, welches auf dem Prinzip der Pflichtmitgliedschaft von Unternehmen beruht, die einem bestimmten Gewerbebereich angehören, ist mit europäischem Gemeinschaftsrecht vereinbar. Dies hat der Europäische Gerichtshof entschieden.

Damit sind Zweifel ausgeräumt, die in den letzten Jahren an der Europarechtskonformität des deutschen Unfallversicherungssystems geäußert worden waren.

Alle Angaben nach bestem Wissen, aber ohne Gewähr